

Monopol auf die Sonne

Hopffisterei streitet vor Gericht mit Backmittelhersteller über Marke

Die Hopffisterei will unter allen Umständen im alleinigen Besitz der „Sonne“ sein: Diesen Namen hat sie sich für eigene Brotsorten schützen lassen. Nun geht die Münchner Öko-Bäckerei gerichtlich gegen einen der weltweit führenden Backmittelhersteller aus Kulmbach vor. Der beliefert nicht nur Bäckereien mit Backmischungen und -zutaten. Er ist auch Inhaber der Wortmarke „Klostersonne“ und räumt seinen Kunden im gesamten Bundesgebiet das Recht ein, die aus seiner Backmischung hergestellten Backwaren mit „Klostersonne“-Aufklebern zu kennzeichnen. Das konnte die Hopffisterei nun vor dem Oberlandesgericht München durch eine einstweilige Verfügung unterbinden.

Die Münchner Bäckerei beruft sich auf ihre Bekanntheit: Bei einer Befragung im Großraum München hätte fast jeder Zweite die Frage nach Brot unter dem Namen „Sonne“ mit der Hopffisterei in Verbindung gebracht. Der Backmittelhersteller kontert: In den letzten fünf Jahren sei die Wortmarke „Sonne“ gar nicht als einzelnes Wort genutzt worden, sondern nur etwa als „Pfister Öko-Sonne“ und „Pfister Öko-Ur-Sonne“. Die Kulmbacher Firma beruft sich darauf, ihre „Klostersonne“-Produkte schon seit vielen Jahren unter anderem an 78 Bäckereien im Münchner Raum zu liefern. Zudem sei „Sonne“ für die Kennzeichnung von Broten allgemein üblich und daher im einschlägig-juristischen Sinne „abgenutzt“. Mit dieser Ansicht stehen die Kulmbacher nicht allein: An dieser Wortmarke entzündeten sich in letzter Zeit schon mehrere rechtliche Streitereien. Der Zentralverband des Deutschen Bäckehandwerks hält sie gar für „verwässert“ und will angeblich deren Löschung beim Marken- und Patentamt anstreben.

Im „Klostersonne“-Streit hat in erster Instanz das Landgericht München I festgestellt, dass die Hopffisterei eine weitere Verletzung ihrer Markenrechte nicht hinnehmen muss. Ein Wortzusatz wie „Öko“ oder „Pfister“ sei für den kennzeichnenden Charakter der Marke „unschädlich“. Das hat nun auch das OLG so gesehen: Die Hopffisterei habe ihre seit 1977 bestehende Marke „Sonne“ genutzt, lediglich ergänzt durch den Zusatz „Öko“, und dürfe deshalb Ansprüche aus der Marke geltend machen. Bei dieser Gelegenheit wies der 29. Senat darauf hin, dass die Bezeichnung „Klostersonne“ unzutreffend auf eine Herkunft der Ware aus einem klösterlichen Betrieb hinweise „und damit den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel widerspricht“.

Schon in der mündlichen Verhandlung des Eilverfahrens hatten beide Seiten deutlich gemacht, dass der Streit auf jeden Fall in einem Hauptsacheverfahren fortgesetzt werde. **EKKEHARD MÜLLER-JENTSCH**